

# RS Vfgh 1990/2/26 B1545/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg B-VG Art144 Abs1 / Bescheid B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb ZPO  
§63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Rechtssatz

Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, Zurückweisung der Beschwerde

Bei den in Beschwerde gezogenen Schreiben der Wohnungskommission der Stadt Wien handelt es sich um keine, beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbaren Verwaltungsakte, da damit weder Rechte des Einschreiters gestaltet noch festgestellt werden. Es liegen sohin offenkundig weder Bescheide noch Akte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor.

## Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1545.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10099774\_89B01545\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)